

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Messedauer:

Donnerstag, 15. bis Sonntag, 18. Oktober 2026

Öffnungszeiten für Besucher:

Donnerstag bis Sonntag 09:00 – 17:00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller:

Donnerstag bis Samstag 07:30 – 18:00 Uhr
Sonntag 07:30 – Abbauende

Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:

Messe München GmbH
Am Messesee 2
81829 München
Deutschland

Telefon +49 89 949-20222
info@interforst.com
www.interforst.com

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

B 1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online auf www.interforst.com/anmeldung. Die Anmeldung kann auch auf einem gesondert anzufordernden Anmeldeformular erfolgen, das ausgefüllt und unterschrieben bei der Messe München GmbH einzureichen ist.

Platzierungsbeginn ist Montag, der 10. November 2025.

B 2 Zulassung

Als Aussteller können alle inländischen Hersteller, alle ausländischen Hersteller oder deren deutsche Niederlassungen, Generalimporteure, von Herstellern autorisierte Fachhändler oder Dienstleistungsunternehmen sowie diejenigen Firmen zugelassen werden, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Generalimporteure und autorisierte Fachhändler dürfen nur Exponate von Herstellern ausstellen, die nicht selbst auf dieser Messe/Ausstellung vertreten sind.

Alle Exponate müssen dem Warenverzeichnis der jeweiligen Messe/Ausstellung entsprechen und auf der Anmeldung namentlich und typengenaue bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die Messe München GmbH Messeorganisation.

B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Die **Beteiligungspreise** betragen netto pro m² Bodenfläche:

In der Halle

Die Mindestgröße beträgt **20 m²**

Reihenstand (1 Seite offen)	137,00 EUR
Eckstand (2 Seiten offen)	147,00 EUR
Kopfstand (3 Seiten offen)	157,00 EUR
Blockstand (4 Seiten offen)	167,00 EUR

Im Freigelände

Die Mindestgröße beträgt **30 m²**

30 bis 249 m²	85,00 EUR
250 bis 499 m²	82,00 EUR
500 bis 699 m²	79,00 EUR
700 bis 899 m²	73,00 EUR
ab 900 m²	65,00 EUR

Vorfürflächen können mit **50 %** des jeweiligen vorgenannten Beteiligungspreises dazugebucht werden.*

Abbau des Standes, die Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Messeveranstaltung, einschließlich des Besuchermarketings und -werbung, die Vorbereitung und Durchführung messebezogener Eröffnungsveranstaltungen, Pressekonferenzen, Präsentationen und Ausstellerabenden, sofern sie von der Messe München GmbH organisiert werden, die Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonderschauen, sofern sie von der Messe München GmbH oder Dritten im Auftrag der Messe München GmbH organisiert werden, die Überlassung von zum Eintritt berechtigenden Ausstellerausweisen nach Maßgabe der Klausel B 11 „Ausstellerausweise“, die Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten, die Grundbewachung des Veranstaltungsgeländes, die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen, die Bereitstellung von Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messe unterrichtet werden sollen, und sonstigen Besucherinformationssystemen einschließlich der Beschilderung, die Bereitstellung von Aufenthaltsräumen und gastronomischen Einrichtungen für Aussteller, Besucher und Pressevertreter innerhalb der Ausstellungsräumlichkeiten, die Anwesenheit von Sanitätern und die Verkehrslenkung zum Veranstaltungsgelände sowie innerhalb des Veranstaltungsgeländes.

Zweigeschossiger Standbau

Bei zweigeschossigem Standaufbau erfolgt die Berechnung für die überbaute Fläche mit **50 %** des jeweiligen vorgenannten Beteiligungspreises.

Der Beteiligungspreis beinhaltet sowohl die Miete der Standfläche als auch umfangreiche Serviceleistungen der Messe München GmbH, die insbesondere Folgendes umfassen: Die Beratung bei der Standaufplanung, die Beratung hinsichtlich der bei der Standgestaltung zu beachtenden örtlichen technischen Gegebenheiten und Anforderungen, die Beratung beim Auf- und

*Vorfürflächen

Vorfürflächen im Freigelände können vom Aussteller je nach Verfügbarkeit zusätzlich zu einer Standfläche gebucht werden. Die Vorfürflächen dienen ausschließlich dazu, den Besuchern Maschinen oder Geräte vorzuführen. Es sind mindestens 4 Vorfürführungen am Tag durchzuführen. Die Art der Vorführung hat der Aussteller der Projektleitung im Vorfeld bekannt zu geben. Die Vorfürführungen werden von der Messe München GmbH über die Webseite der INTERFORST kommuniziert. Die Mindestgröße beträgt **10 m²**, die Maximalgröße beträgt **50 %** der eigenen Ausstellungsfläche. Für die Vorfürfläche erfolgt die Berechnung für die Fläche mit **50 %** des jeweiligen vorgenannten Beteiligungspreises.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Fortsetzung B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Obligatorischer Kommunikationsbeitrag

Für alle Aussteller wird ein Kommunikationsbeitrag in Höhe von **450,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet den Grundeintrag in den Messemedien sowie weitere Kommunikationsleistungen nach Maßgabe der Klausel B 10 „Media Services“. Gegen zusätzliches Entgelt können weitere Einträge in den angebotenen Medien geschaltet werden. Die zusätzlichen Eintragungs- und Werbemöglichkeiten sowie die Preise sind aus den entsprechenden Bestellformularen ersichtlich, die von dem von der Messe München GmbH beauftragten Media Services Partner an die Aussteller versandt werden.

Serviceleistungsvorauszahlungen

Die Vorauszahlung auf Serviceleistungen („Serviceleistungsvorauszahlung“) (vgl. A 7) beträgt **10,00 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche, soweit sie im Hallenbereich liegt, und **5,00 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche, soweit sie im Freigelände liegt.

AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von sämtlichen Ausstellern einen Beitrag von **0,60 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche. Dieser Beitrag wird von der Messe München GmbH berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

Entsorgungspauschale Abfall

Mit der obligatorischen Entsorgungspauschale für Abfall in Höhe von **3,50 EUR/m²** wird die Entsorgung des beim Aussteller während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls pauschal abgegolten. Die Entsorgung von Produktionsabfällen, ganzen Standelementen und kompletten Messeständen ist hiervon ausgenommen.

B 4 Mitaussteller

Die Teilnahme von Unternehmen als Mitaussteller (vgl. A 4) ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf der vorherigen Zulassung durch die Messe München GmbH.

Sämtliche Mitaussteller müssen vom Hauptaussteller angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt online auf www.interforst.com/anmeldung. Die Anmeldung kann auch auf einem gesondert anzufordernden Anmeldeformular erfolgen, das ausgefüllt und unterschrieben bei der Messe München GmbH einzureichen ist.

Eine Zulassung kann nur dann erteilt werden, wenn der Mitaussteller auch als Hauptaussteller zulassungsfähig wäre. Für jeden Mitaussteller wird ebenfalls ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **450,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet für den betreffenden Mitaussteller dieselben Leistungen wie für den Hauptaussteller (vgl. B 3).

Die Teilnahme von Firmen als zusätzlich vertretene Unternehmen (vgl. A 4) ist nicht möglich.

Für jeden einzelnen Mitaussteller, für den keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **700,00 EUR** zu verlangen. Zudem kann die Messe München GmbH von dem Aussteller verlangen, dass Mitaussteller, für die keine Zulassung vorliegt, den Stand räumen. Kommt der Aussteller dem Räumungsverlangen nicht unverzüglich nach, hat die Messe München GmbH das Recht, das zwischen der Messe München GmbH und dem Aussteller bestehende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Die Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in EUR auf

eines der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die in diesen Rechnungen genannten Zahlungstermine sind verbindlich und einzuhalten.

B 6 Auf- und Abbautermine (vgl. A 15)

Aufbauzeiten

9. bis 13. Oktober 2026: täglich von 07:00 bis 23:00 Uhr

14. Oktober 2026: 07:00 bis 18:00 Uhr

Abbauzeiten

ab 18. Oktober 2026, 17:00 Uhr bis 19. Oktober 2026, 23:00 Uhr

20. Oktober 2026: 07:00 bis 23:00 Uhr

21. Oktober 2026: 08:00 bis 18:00 Uhr

Veranstaltungsspezifischer Verkehrsleitfaden

Sämtliche veranstaltungsspezifische Zufahrtsregularien werden im Verkehrsleitfaden der Veranstaltung zusammengefasst. Dieser wird mit ausreichend Vorlauf vor Aufbaubeginn auf der Veranstaltungs-Homepage zum Download zur Verfügung gestellt.

Nutzung von Fahrzeugen auf dem Messegelände

Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen oder Fahrzeuggespannen aller Art (nachfolgend „Fahrzeuge“) geschieht auf eigene Gefahr. Im gesamten Messegelände sowie auf den Parkplätzen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.

Außerhalb der zum Halten bzw. Parken ausgewiesenen Flächen besteht absolutes Halteverbot. Die gekennzeichneten Fahrstraßen, Feuerwehrbewegungsflächen und Rettungswege (Außentore, Hallentore, Notausgänge etc.) sind ständig freizuhalten.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Fortsetzung B 6 Auf- und Abbautermine (vgl. A 15)

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Messegelände ist nur in den dafür ausgewiesenen Zonen sowie nur temporär zum Zweck der Material-Entladung oder -Beladung gestattet. Nach Beendigung des Ladevorgangs muss das Fahrzeug das Messegelände unmittelbar verlassen, ein darüber hinausgehendes Parken ist nicht gestattet.

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, widerrechtlich oder in Halteverboten abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter, Leergut oder Vollgut jeder Art ohne vorhergehende Unterrichtung auf Kosten und Gefahr des Verursachers zu entfernen. Bewachung und Verwahrung sind ausgeschlossen.

Speditionsrecht

Der Betrieb von eigenen Staplern, Kranen, Hochhubwagen sowie Niederhubwagen mit Mitfahrerplattform ist auf dem Gelände der Messe München nicht gestattet. Die vertraglich verpflichteten Spediteure üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, insbesondere in Bezug auf das Verbringen von Exponaten oder das Be- und Entladen von LKWs.

Kautionserhebung

Zu den im Verkehrsleitfaden ausgewiesenen Zeiten ist vor Zufahrt auf das Messegelände für jedes Fahrzeug eine Kautions in Höhe von **100,00 EUR** in bar zu hinterlegen. Die Auszahlung der Kautions erfolgt bei der Ausfahrt und ist an die Einhaltung der vorgegeben Kautionszeit geknüpft. Bei Überschreitung der Kautionszeit wird der Kautionsbetrag einbehalten. Die Kautionszeit hängt

von der jeweiligen Fahrzeugklasse ab und kann dem Verkehrsleitfaden entnommen werden.

Letzter Aufbau

Am letzten Aufbau, **14. Oktober 2026**, gelten die Zeiten 07:00 bis 18:00 Uhr für den Standbau.

Sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge müssen bis 18:00 Uhr aus den Hallen, den Ladezonen um die Hallen und aus dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den genannten Bereichen befinden, werden von der Messe München GmbH auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt.

Bis 20:00 Uhr ist ein dekorativer Aufbau auf der eigenen Standfläche möglich. Ein verlängerter Aufbau nach 20:00 Uhr ist gebührenpflichtig und nur in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zulässig.

Abbaubeginn

Der Einlass für Fahrzeuge von Messebauunternehmen und Lieferanten erfolgt am 18. Oktober 2026 nicht vor 18:00 Uhr. Erfolgt vor Schluss der Messe ein Abtransport von Messegut oder der Abbau des Standes, so kann die Messe München GmbH von dem Aussteller die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von **500 EUR** verlangen.

B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

Hallen

Vermaßte Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen im Maßstab 1:100 müssen bei der Planung eines zweigeschossigen Standes, eines Standes über **100 m²** oder einer über **3 m** hinausreichenden Aufbauhöhe bzw. mit einer Standabdeckung bis spätestens 6 Wochen vor Aufbau bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, digital im PDF-Format (ungeschützt) zur Genehmigung vorgelegt werden.

Eingeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Zweigeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Bitte max. Bauhöhe an den Hallenwänden berücksichtigen (siehe Hallen- und Freigelände-Beschreibung).

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind ab einer Bauhöhe von **2,50 m** neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten. Allen Ausstellern wird empfohlen, Trennwände (Höhe **2,50 m**) an der Grenze zu Nachbarständen aufzustellen. Trennwände werden nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt. Trennwände bzw. weitere Kojenwände (Höhe **2,50 m**) können im Aussteller-Shop bestellt werden. Bei Werbeträgern in Richtung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von **2 m** zur Standgrenze einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden. Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen (z.B. mittels Trennwandsystemen). Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Planfreigabe Hallen

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Planfreigabe durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:

- Stand- und Werbehöhe beträgt maximal **3 m**
- Standgröße kleiner als **100 m²**
- keine Standabdeckung vorhanden.

Von den oben genannten Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) – digital im PDF-Format – bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zur Genehmigung einzureichen. Abhängungen von der Hallendecke werden grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt. Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ im Aussteller-Shop unter „Merkblätter – Anmeldungen“. **Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter.** Für die weitere Bearbeitung werden Ihnen termingemäß die Ausstellerservice-medien für die Bestellung weiterer Standleistungen über unseren online Aussteller-Shop zur Verfügung gestellt oder per E-Mail übersandt.

Freigelände

Für Verankerungen von Zelten, Abspannungen und Fahnenmasten sowie für sonstige Arbeiten im Boden des Freigeländes sind beim Technischen Ausstellerservice genaue Lagepläne zur schriftlichen Genehmigung einzu-

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Fortsetzung B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

reichen. Ohne schriftliche Genehmigung ist jede Arbeit im Geländeboden untersagt. Bauelemente, Standbeschilderungen und Fahnen müssen so gehalten sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn unterbleibt. Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen der Messeleitung entfernt werden.

In Abhängigkeit von der zu installierenden Infrastruktur ist auf Anforderung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, ein Abstand von **0,50 m** zur rückwärtigen Nachbarschaftsgrenze von festen Einbauten freizuhalten. Fundamente, die bei der nächsten Messe an der eingebrachten Stelle wieder benötigt werden, können verbleiben, wenn sich ihre Bestandteile mindestens **30 cm** unter der Erdoberfläche befinden und mit der Messe München GmbH eine vertragliche Regelung getroffen wurde. Pläne, aus denen die genaue Lage und Größe dieser Fundamente zu ersehen sind, sind bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, rechtzeitig einzureichen. Bei allen Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Verteilerkästen, Hydranten, Lichtmasten usw. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein. Zur Schadenverhütung dürfen Unterflurarbeiten erst nach Verständigung mit der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, begonnen werden. Aussteller, deren Stände an die Einfriedung des Messegeländes grenzen, dürfen den Zaun nicht für ihre Aufbauzwecke verwenden. Es ist nicht gestattet, die Zaußenseiten als Werbeträger zu benutzen.

Planfreigabe Freigelände

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich.

Alle Standkonzepte sind spätestens 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) – digital im PDF-Format – bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zur Genehmigung einzureichen. Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z. B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ im Aussteller-Shop unter „Merkblätter – Anmeldungen“. **Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter.** Für die weitere Bearbeitung werden Ihnen termingemäß die Ausstellerservicemedien für die Bestellung weiterer Standleistungen über unseren online Aussteller-Shop zur Verfügung gestellt oder per E-Mail übersandt.

B 8 Behördliche Vorschriften

Der Aussteller hat bei der Errichtung, dem Betrieb und dem Abbau seiner Anlagen auf dem Messegelände sämtliche gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Bestimmungen der Messe München GmbH, die sich insbesondere aus den Teilnahmebedingungen und den Technischen Richtlinien ergeben, zu beachten. In Ergänzung zu den Technischen Richtlinien gelten für alle Ausstellungsobjekte und sonstigen Einrichtungen

die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der Technischen Überwachungsvereine; die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Turmdrehkrane usw. sind vorschriftsmäßig abzusichern. Das Anhängen von Werbeträgern – mit Ausnahme von nicht beschwerten Fahnen – oder sonstigen Lasten an Krane ist aus Sicherheitsgründen verboten.

B 9 Technische Einrichtungen

Die in den Technischen Richtlinien entsprechend bezeichneten technischen Leistungen wie z. B. Installationen zur Versorgung des Standes mit Strom und Wasser können ausschließlich bei der Messe München GmbH bestellt werden. Drahtgebundene Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur von der Messe München GmbH bereitgestellt werden; die Deutsche Telekom AG

und andere Netzbetreiber sind im Messegelände nicht zugelassen. Zur Vernetzung der eigenen Standfläche darf der Aussteller nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH auf seinem Stand ein eigenes Wireless LAN-Netzwerk betreiben; die Vorgaben der Messe München GmbH sind zu beachten.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 10 Media Services

Der Grundeintrag enthält die Firmierung, Ort, Halle und Standnummer sowie den Eintrag in einer Warengliederung und wird von der Messe München GmbH in Rechnung gestellt (vgl. B 3 – Obligatorischer Kommunikationsbeitrag). Telefon, Mobilnummer, E-Mail-Daten bedürfen einer ausdrücklichen finalen Freigabe und Einwilligung durch den Aussteller, da es sich potentiell um personenbezogene Daten handeln kann, andernfalls sind diese von der Veröffentlichung ausgenommen. Weitere Eintragungsmöglichkeiten, z.B. im Warenverzeichnis, und weitere Präsentationsmöglichkeiten in diesen Medien werden den Ausstellern in einem gesonderten Bestellprozess angeboten. Die Buchung wird dem Anmelder durch den offiziellen Media Services Partner rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Der Media Services Partner wickelt diese weiteren Eintragungsmöglichkeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit dem Anmelder ab. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Messemedien übernimmt die Messe München GmbH keine Gewähr.

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in den Messemedien (online und ggf. mobile) der Messe München GmbH auf sein Betreiben hin geschalteten Ein-

träge. Sollten Dritte Ansprüche gegen die Messe München GmbH wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Einträge geltend machen, so stellt der Inserent die Messe München GmbH umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf Seiten der Messe München GmbH frei. Das Gleiche gilt für Einträge von Ausstellern, Mitausstellern und Aussteller auf Gemeinschaftsständen, die der jeweilige Aussteller in den Messemedien der Messe München GmbH veranlasst hat.

Der offizielle Media Services Partner für diese Messe ist:

NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH
Büro Essen
Friedrich-List-Str. 20
45128 Essen
Deutschland
Tel. +49 201 36547-410
interforst@neureuter.de

B 11 Ausstellerausweise

Für die Durchführungszeit der Messe erhält jeder Aussteller eine bestimmte Anzahl an kostenlosen Ausstellerausweisen für seinen Stand.

In der Halle

bis 20 m² Standgröße
für jede weiteren angefangenen 21 m²

3 Ausstellerausweise
1 Ausstellerausweis
(zusätzlich)

Im Freigelände

bis 30 m² Standgröße
für jede weiteren angefangenen 20 m²

3 Ausstellerausweise
1 Ausstellerausweis
(zusätzlich)

Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht.

B 12 Foto-, Film- und Videoaufnahmen (vgl. A 10)

In Abweichung zu A 10 der Teilnahmebedingungen A ist eine Genehmigung für Foto-, Film- und Videoaufnahmen des eigenen Messestandes während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten sowie während der Ausstelleröffnungszeiten nicht mehr notwendig.

Eine schriftliche Genehmigung ist nur noch außerhalb dieser Zeiten (also während der Nachtschließzeiten) erforderlich und ist zwingend mit der

Buchung einer Begleitwache verbunden. Alle Informationen dazu werden im Aussteller-Shop im entsprechenden Merkblatt veröffentlicht.

Der Gebrauch von Drohnen ist ausdrücklich und zu jeder Zeit (Aufbau, Laufzeit, Abbau) untersagt.

B 13 Standfeiern

Standfeiern am eigenen Messestand müssen bis spätestens eine Woche vor Messebeginn angemeldet werden und sind genehmigungspflichtig. Die Veranstaltungen dürfen am 16. und 17. Oktober 2026 erst ab 17:00 Uhr beginnen und müssen spätestens um 22:00 Uhr beendet sein. Bis 22:30 Uhr besteht die Möglichkeit, notwendige Aufräumarbeiten auf der Standfläche vorzunehmen. Bis spätestens 23:00 Uhr müssen alle Personen das Messegelände verlassen haben. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier weder die anderen Messestände betreten noch dort befindliche Gegenstände berühren. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier den Anweisungen des von der Messe München GmbH eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienstes Folge leisten. Der Mindest-

umfang der Sicherheits- und Ordnungsdienstleistungen wird von der Messe München GmbH festgelegt. Der Aussteller stellt die Messe München GmbH im Zusammenhang mit der Standfeier schad- und klaglos.

Die im Zusammenhang mit jeder Standfeier anfallenden Leistungen der Messe München GmbH werden dem Aussteller mit der Abschlussrechnung berechnet.

Um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld mit Ihren Standnachbarn abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass eine musikalische Untermalung die Lautstärke von **85 dB (A)** nicht überschreiten darf.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 14 Lieferungen

Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen, die an den Stand des Ausstellers geliefert werden sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Name der Veranstaltung
- Halle (Bezeichnung: A, B oder C sowie die Nummer der Halle (1–6)) bzw. im Freigelände (Bezeichnung: F und die Blocknummer (5–13))
- Standnummer des Messestandes
- Name des Ausstellers
- Am Messesee 2, 81829 München, Deutschland

Die Messe München GmbH nimmt keine für Aussteller oder Dritte bestimmte Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen in Empfang. Den Ausstellern wird empfohlen, während der Auf- und Abbauphasen keine Warenlieferungen und sonstige Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren.

Leistungen in Bezug auf die Annahme und den Versand von Warenlieferungen werden von den auf dem Messegelände zugelassenen Speditionen angeboten.

B 15 Wiederinstandsetzung der Ausstellungsflächen

Übergabe der Standflächen nach Abbauende

Bis zum festgesetzten Abbaetermin sind sämtliche Ausstellungsflächen im ursprünglichen Zustand der Messe München GmbH zu übergeben. Hierzu sind die Flächen zur Rückgabe bei der Abteilung Technischer Ausstellerservice zur Platzabnahme anzumelden. Die Plätze im Freigelände sind gegebenenfalls zu planieren und die durch Erdarbeiten aufgelockerten Flächen

maschinell zu verdichten. Asphaltierte und begrünte Flächen werden ausschließlich von der Messe München GmbH auf Kosten des betreffenden Ausstellers instandgesetzt.

Sollten die geschuldeten Instandsetzungsarbeiten nach Abbauende nicht ausgeführt worden sein, ist die Messe München GmbH berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.

B 16 Lärm, Geräuschkulisse, GEMA

Vorfürhungen, Video-, Musik-, Showdarbietungen etc. während der Messelaufzeit (siehe Öffnungszeiten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Demzufolge müssen Lautsprecher und sonstige akustische Tonverstärker/Beschallungsanlagen auf den Messestand ausgerichtet werden und dürfen nicht auf benachbarte Messestände oder Gänge abschallen. Die Lautstärke darf **70 dB (A)** an der Standgrenze nicht überschreiten (siehe Technische Richtlinien 4.7.7, 5.8.1 und 5.15). Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorfürhungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen

Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA erforderlich. Nähere Informationen dazu finden Sie im Aussteller-Shop der INTERFORST oder direkt über den folgenden Kontakt der GEMA:

GEMA, 11506 Berlin, kontakt@gema.de, www.gema.de

Nicht angemeldete Musikkwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

B 17 Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.